

Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02. 05. 2016 folgende Satzung erlassen:

:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krusenfelde ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Krusenfelde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Krusenfelde. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung – bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 – Vegetation – dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u.a.) und
 - b) 40000 – Gewässer – dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000 (Garten, Acker, Grünland u. a.)
4. Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---|
| 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 | je angefangene 1000 m² 5,11 € |
| 2. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 7,26 € |
| 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 14,53 € |

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ vom 20.02.2001 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des

Krusenfelde, den 12. MAI 2013


Berndt

Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 13.05.2016

Unterschrift: *Warnke*